

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Stand: März 2020

1.

Geltung der allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Unsere allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden mit Auftragserteilung des Käufers als ausschließlich maßgeblich anerkannt. Anderslautende (Einkaufs-) Bedingungen des Käufers bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers, ansonsten sind sie unverbindlich.

2.

Angebote / Zusagen

Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Zwischenverkauf und Preisadjustierungen bleiben vorbehalten. Die Preise des Verkäufers verstehen sich selbstverständlich, soweit nicht anders ausgewiesen, als Nettopreise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie ohne Transport- und Ladekosten. Liegen der Bestellung Proben, Muster oder Prospekte zugrunde, stellen sie keine zugesicherten Eigenschaften dar. Die Lieferung muss diesen Vorgaben nur dann entsprechen, wenn hier eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist. Vor der Ver- oder Bearbeitung der gelieferten Produkte hat der Käufer sorgfältig die Übereinstimmung der Lieferung mit der Bestellung zu prüfen. Lieferprodukte wie Kies, Ziegel, Klinker, Parkett und sonstige Oberflächen sind durch die verschiedenen Produktionen leicht unterschiedlich. Dies ist produktionstechnisch nicht zu vermeiden. Die Beratung hat stattgefunden unter Ausschluss der Planungs- und Beratungshaftung.

Zusagen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich abgegeben wurden.

3.

Lieferungen

Lieferungen an den Käufer erfolgen nur dann, wenn dies besonders schriftlich vereinbart ist. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Gleiches gilt für die Be- und Entladung des Transportfahrzeugs. Die Entladung/Abladung vom Transportfahrzeug hat der Käufer vorzunehmen, es sei denn, die Entladung ist schriftlich vereinbart.

Soweit entsprechende Leistungen auf Wunsch des Käufers erbracht werden, sind diese Leistungen in angemessener und üblicher Weise zu vergüten, soweit keine Vergütungsregelung getroffen ist.

Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Fixtermine müssen ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart werden.

4.

Gewährleistung

Der Käufer genießt die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen und Falschlieferungen sind binnen einer Woche anzuzeigen. Ist der Käufer Kaufmann, gelten die §§ 377 ff. HGB. Die Rüge verdeckter Mängel ist nur binnen eines Jahres nach Lieferung möglich. Der Verkäufer hat die Wahl zwischen Nachbesserung und mängelfreier Nachlieferung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Käufer Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

Für Schadensersatzansprüche haftet der Verkäufer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und schuldhafter Verletzung von Kardinalspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt für die Haftung für Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Soweit keine vorsätzliche Vertragverletzung vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise auftretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

5. Zahlungsbedingungen, Verzug

Der Kaufpreis ist bei Lieferung fällig. Die Gewährung eines Zahlungsziels bedarf der schriftlichen Vereinbarung; ansonsten gerät der Käufer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in Verzug. Die Verzugs- und Fälligkeitszinsen im Sinne des § 353 HGB richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 288, 247 BGB. Bei Überschreitung des Zahlungsziels, spätestens ab Verzug, berechnet der Verkäufer Zinsen i. H. v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, es sei denn höhere Zinsen sind vereinbart. Für jede schriftliche Mahnung berechnet der Verkäufer dem Käufer einen Kostenbeitrag i. H. v. € 5,00. Ein Zahlungsverzug berechtigt den Verkäufer, sämtliche sonstigen noch nicht fälligen Forderungen gegenüber dem Käufer fällig zu stellen und weitere Lieferungen nur noch gegen Vorkasse vorzunehmen.

6. Einbau, Verlegung, Montage

Übernimmt der Verkäufer mit der Leistung auch eine Werkleistung, z. B. Einbau, Verlegung oder die Montage von Baumaterialien oder Bauelementen, gelten die Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und Teil C als Vertragsgrundlage für eindeutig als Bauleistungen abtrennbare Teile der vertraglich geschuldeten Leistung soweit der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist. Die VOB in der jeweils gültigen Fassung können beim Verkäufer eingesehen werden.

7. Datenschutz

Der Verkäufer verarbeitet und speichert die für den Geschäftsverkehr erforderlichen Daten nach den Vorgaben der deutschen und EU-Datenschutzgesetze. Die Datenschutzerklärung ist hinterlegt auf unserer Internetseite unter: www.hagebau-frieling.com/kontakt/datenschutz

Sie erreichen uns neben der im Impressum genannten Postanschrift auch per E-Mail unter info@hagebau-frieling.com. Unser Datenschutzbeauftragter ist unter gleicher Postanschrift und per E-Mail unter datenschutzbeauftragter@hagebau-frieling.de erreichbar.

8. Kontokorrent

Der Verkäufer führt mit Unternehmen in laufenden Geschäftsbeziehungen ein Kontokorrent. Den Stand des Kontokorrents teilt der Verkäufer dem Käufer jährlich mit. Erfolgt binnen zwei Wochen ab Zustellung kein Einwand gegen den mitgeteilten Kontostand, gilt dieser vom Käufer als anerkannt.

9. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zum vollständigen Erhalt des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers. Ist der Käufer nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so finden die Regelungen über den Eigentumsvorbehalt, wie sie unter 10. geführt werden, Anwendung.

10. Eigentumsvorbehalt im Verkehr mit Unternehmen

Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus den laufenden Geschäftsbedingungen einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrent sowie etwaiger Nebenforderungen – gleich, aus welchem Rechtsgrund – Eigentum des Verkäufers.

Der Käufer tritt dem dies annehmenden Verkäufer darüber hinaus zur Sicherung aller Forderungen seine Eigentumsrechte sowie Anwartschaftsrechte an allen Waren, die gemäß hagebau-Ordersatz/Katalog gehandelt werden, ab. Der Käufer verwahrt die Ware unentgeltlich für den Verkäufer. Der Verkauf im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ist in jedem Fall gestattet.

Der Käufer tritt dem dies annehmenden Verkäufer zur Sicherung die Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer erwachsen. Die Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Käufers auf den dann vorhandenen bestehenden Saldo. Hierbei ist unerheblich, ob eine Verarbeitung stattgefunden hat oder die Vorbehaltsware wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks geworden ist. Bei einer Weiterverarbeitung oder der Verbindung mit einem Grundstück beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Rechnungswert der gelieferten Waren. Der Käufer ist im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr liegt nicht mehr vor, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr fristgerecht nachkommt. Die Einziehungsbefugnis des Verkäufers bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich, von dieser Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch zu machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Verzug gerät und auch kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, die Bekanntgabe der abgetretenen Forderungen nebst Schuldnern ebenso zu verlangen wie alle zum Einzug erforderlichen Angaben und Mitteilung der Abtretung an den Schuldner.

Der Verkäufer verpflichtet sich, Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, wenn der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20 % überschreitet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

Zugriffe Dritter auf die Ware des Verkäufers vor Zahlung hat der Käufer unverzüglich mitzuteilen und Widerspruch unter Hinweis auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers zu erheben.

11. Sonstiges

Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden. Erfüllungsort und Gerichtsstand für kaufmännische Käufer ist ausschließlich unser Firmensitz.

Der Käufer kann Ansprüche gegen uns nur mit unserer schriftlichen vorherigen Zustimmung abtreten.

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen kann der Käufer nur dann vornehmen, wenn diese Gegenforderung von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde.

Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens.

12. Bereitschaft zur Teilnahme an Streitschlichtungsverfahren

Der Verkäufer ist bereit, an Streitschlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.